



**HISWA**  
VERENIGING

## RESERVIERUNGSANTRAG AUFBEWAHRUNG ab Saison .....

Unterzeichner:

**Mieter:** .....

**Vermieter:** .....

Adresse: .....

Adresse: .....

Postleitzahl: .....

mit Sitz: .....

Ort: .....

vertreten von: .....

Land: .....

Telefon: .....

Kundennummer: .....

Personalausweis/  
Führerschein Nr. .

herausgegeben in: .....

kommen, **nach Akzeptierung** vom Vermieter für diesen Reservierungsantrag, am ..... die Miete/die Vermietung einer Aufbewahrungsstelle, mit Nummer ....., für die Periode von ..... / ..... / ..... bis ..... / ..... / ..... für den Mietbetrag in Höhe von € ..... überein.

Dieses Übereinkommen wird, wenn nicht rechtzeitig den Bedingungen nach gekündigt, stillschweigend verlängert.

- an Land:  überdacht  nicht überdacht  binnen  im Wasser à € .....
- einschließlich Slipanlage/Kräne aus und im Wasser à € .....
- einschließlich Mastservice  Entfernen und Zurücksetzen  Umlegen und Setzen à € .....
- einschließlich Miete Raum in der Mastaufbewahrungsstelle à € .....
- einschließlich Abspritzen Unterwasserschiff à € .....
- einschließlich ..... à € .....

**TOTALBETRAG** € .....

Der Antrag bezieht sich auf eine Stelle für die Aufbewahrung für das nachstehend erwähntes Fahrzeug und zugehörige Artikel:

Schiffsmarke: ..... Schiffstyp: .....

Schiffsname: ..... Registrierungsnr. : .....

Motortyp: ..... Motornummer: .....

Länge: ..... Breite: ..... Tiefgang: ..... Gewicht: .....

### BESONDERKEITEN

- Wartungsformular\*:  winterfertig machen  Wartung erwünscht, siehe\*  **keine** Wartung erwünscht
- Akku bleibt:  **wohl** an Bord  **nicht** an Bord
- .....

Vermieter trägt während der Liegeplatzperiode kein komplettes Risiko für etwaige Schäden am Fahrzeug. Vermieter kann nur Haftung für Schäden übernehmen, wenn ihm hinsichtlich dieser Schäden eine bestimmte Schuld vorgeworfen werden kann. Die Fahrzeuge, die einen Liegeplatz haben, werden vom Vermieter nicht gegen Risiken, wie Feuer und/ oder Diebstahl versichert. Mieter soll diesbezüglich selber eine ausreichende Versicherung abschließen. Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht ausreichend versichert hat, ist das Risiko für den Mieter.

Durch die Einlieferung und Unterzeichnung dieses Mietvertrages bestätigt der Mieter, dass für obenerwähntes Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung, Teilkaskoversicherung oder Teilpflichtversicherung\* abgeschlossen wurde (\*Nichtzutreffendes bitte streichen):  
bei Versicher: ..... unter Police Nummer: .....

Die Allgemeinen Bedingungen für Miete und Vermietung Liegeplatz oder Aufbewahrung von HISWA, **auf der Rückseite dieses Formulars abgedrückt**, gelten für dieses Übereinkommen. Mieter bestätigt, dass er die im Yachthafen oder auf der Yachtwerft gültigen Satzungen berücksichtigen wird. Für die Ausführung von Wartungsarbeiten soll ein separater, schriftlicher Auftrag, mittels des diesbezüglich verfügbaren Wartungsformulars Fahrzeugen, erteilt werden.

Ort und Datum: ..... Ort und Datum: .....

Unterschrift Mieter : ..... Unterschrift Vermieter: .....

## HISWA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS MIETEN UND VERMIETEN VON LIEGE- UND/ODER UNTERSTELLPLÄTZEN (FÜR YACHTEN, BOOTE UND ÄHNLICHE SACHEN)

Diese Allgemeinen Bedingungen in bezug auf "das Mieten und Vermieten von Liege- und/oder Unterstellplätzen" der HISWA Vereniging (Niederländische Vereinigung von Unternehmen im Wirtschaftszweig Erholung auf dem Wasser) wurden im September 1998 nach Rücksprache mit Consumentenbond (Verbraucher-Verband) und ANWB im Rahmen der Kommission für Verbraucherangelegenheiten (CCA) des Sozial-Ökonomischen Rates vereinbart. Hinterlegt in der Kanzlei des Landgerichts in Amsterdam am 22. Oktober unter Nummer 202/1998. Die HISWA Vereniging behält sich das Recht vor, im Falle der Zuwiderhandlung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die von ihr angestrebte Ausschließlichkeit verwirklichen zu können. Mitglieder des Verbandes, die Zuwiderhandlungen aufdecken, werden gebeten, die Geschäftsstelle der HISWA dahingehend zu informieren. Die einzelnen Texte sind zur Unterstützung urheberrechtlich geschützt.

### PARAGRAPH 1

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- Vermieter: der Unternehmer, gleichzeitig Mitglied der HISWA Vereniging (Niederländische Vereinigung von Unternehmen im Wirtschaftszweig Erholung auf dem Wasser), der im Rahmen eines Betriebes Dritten (Register-) Güter gegen Zahlung zur Verfügung stellt;
- Mieter: derjenige (natürliche Person), der, nicht handelnd in der Ausübung eines Berufs oder Betriebs (Konsument), von Dritten gegen Zahlung (Register-)Güter in Gebrauch hat;
- Durchreisender: Diejenige Person, die mit dem Vermieter einen Mietvertrag bezüglich eines Liegeplatzes abschließt, bei dem der Mietzins auf Tagesbasis in Rechnung gestellt wird. Die Paragraph 3, 4 Absatz 1, und die Paragraph 5, 10 und 11 der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind in diesem Fall nicht zutreffend;
- Mietvertrag: der Vertrag, mit dem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter oder dem Passanten gegen Zahlung einen Liege- und/oder Unterstellplatz zur Benutzung zu überlassen;
- Besucher: ein Dritter, kein Vertragspartner, der das Hafengelände besucht oder aber bei einem Vertragspartner des Vermieters zu Besuch ist;
- Jahresmiete: die Mietperiode vom 1. April eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres (es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wurde);
- Sommersaison: die Periode vom 1. April bis zum 1. Oktober eines bestimmten Jahres;
- Wintersaison: die Periode vom 1. Oktober eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres;
- Winterlagerung: das Unterstellen an Land, möglicherweise in einem überdeckten Raum, während der Winterperiode, und zwar mindestens ab 15. November eines bestimmten Jahres bis 15. März des darauffolgenden Jahres;
- Hafengelände: der Hafen und die dazugehörigen Gelände (Parkplätze) und Gebäude;
- Hafenverordnung: Satzung, Regeln für Verhalten und Ordnung;
- Konfliktkommission: die Konfliktkommission für die Erholung auf dem Wasser in Den Haag.

### PARAGRAPH 2 - DIE ANWENDBARKEIT

- Diese Bedingungen finden Anwendung auf Verträge für das Mieten und Vermieten von Liege- und/oder Unterstellplätzen für Yachten, Boote und ähnliche Sachen.
- Im Vertrag über das Mieten und Vermieten ist auch der Platz einbegriffen, der erforderlich ist, um höchstens ein zu der Yacht/dem Boot gehörendes Beiboot oder Surfbrett unterzustellen, vorausgesetzt, daß dadurch nicht mehr Platz eingenommen wird als der Vermieter dem entsprechenden Mieter vermietet.
- Diese Bedingungen können aus dem Niederländischen in eine Fremdsprache übersetzt sein. Bei möglichen Unterschieden in den Texten, die die Folge dieser Übersetzung sind, prävaliert der niederländische Text.

### PARAGRAPH 3 - DIE ZU ZAHLENDE MIETE

- Von der gesamten Miete müssen 50% im voraus und der Rest bei Anfang der Mietperiode bezahlt werden.
- Der Mieter muß die gesamte Miete zahlen, auch wenn er zeitweilig keinen Gebrauch von dem gemieteten Platz macht.

### PARAGRAPH 4 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Die Zahlung der Miete muß innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Rechnung in der Geschäftsstelle des Vermieters oder durch Überweisung auf ein vom Vermieter anzugebendes Bankkonto erfolgen.
- Die gesamte zu zahlende Miete muß spätestens am Anfangsdatum der vereinbarten Mietperiode bezahlt werden.
- Hat der Mieter die ihm zugestellte Rechnung am Fälligkeitstag nicht beglichen, gerät er von Rechts wegen in Verzug. In diesem Falle ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter einen Verzugszins in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes zuzüglich 3% auf Jahrbasis über den ausstehenden Betrag in Rechnung zu stellen. Der Verzugszins wird vom Fälligkeitstag der Rechnung an veranschlagt. Die Wirksamkeit der in Paragraph 12, Absatz 10 genannten Vereinbarungen dieser Geschäftsbedingungen wird hierdurch nicht berührt.
- Alle außergerichtlichen Kosten gehen auf Rechnung des Mieters; diese Kosten betragen mindestens 15% des zu zahlenden Betrages mit einem Mindestbetrag von € 115,00 zu erhöhen um die tatsächlich entstandenen Auslagen, es sei denn, daß der Mieter beweist, daß ein geringerer Mindestbetrag ausreichend gewesen wäre. Dies alles unbeschadet des in Paragraph 12 Punkt 10 dieser Bedingungen Angeführten.

### PARAGRAPH 5 - ANNULLIERUNG

- Ist der Mietvertrag mehr als drei Monate vor Beginn des Mietzeitraums aufgestellt worden, kann der Mieter bis zu drei Monate vor Beginn des Mietzeitraums vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat der Mieter 25% der vereinbarten Mietsumme zu zahlen.
- Wenn innerhalb einer Periode von drei Monaten bis zu zwei Wochen vor Anfang der Mietperiode annulliert wird, muß der Mieter 50% der vereinbarten Miete zahlen.
- Wenn innerhalb von zwei Wochen vor Anfang der Mietperiode annulliert wird, muß der Mieter die ganze vereinbarte Miete zahlen.
- Der in den vorherigen Absätzen erläuterte Rücktritt vom Vertrag hat (vorzugsweise) in schriftlicher Form zu erfolgen.
- Im Falle einer Beendigung des Vertrags nach Beginn der Mietzeitraums beziehungsweise nach einer stillschweigenden Verlängerung, wie in Paragraph 10, Absatz 2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen erörtert, sind die in Paragraph 10 der vorliegenden Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen zutreffend.

### PARAGRAPH 6 - DAS ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND DAS VERKAUFSRECHT

- Der Vermieter ist berechtigt, die Yacht/das Boot des säumigen Mieters zurückzubehalten, bis dieser den gesamten schuldigen Betrag bezahlt hat. Dazu werden auch die Kosten gerechnet, die sich aus diesem Zurückbehaltungsrecht ergeben. Das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters verfällt, wenn eine Streitigkeit im Sinne von Paragraph 12 vorliegt, der Mieter diese Streitigkeit bei der in diesem Paragraphen genannten Konfliktkommission anhängig gemacht und der Mieter dem Vermieter außerdem bestätigt hat, daß er den schuldigen Betrag bei der Konfliktkommission als Depot hinterlegt hat.
- Wenn der Mieter, nachdem ihn der Vermieter per Einschreiben zur Zahlung gemahnt hat, sechs Monate nach dem Datum des Einschreibens die Miete noch nicht bezahlt hat und die Periode, auf die sich die Miete bezieht, inzwischen verstrichen ist, wird angenommen, daß er auf die Yacht/das Boot verzichtet hat, und der Vermieter hat das Recht, die Yacht/das Boot des säumigen Mieters zu verkaufen. Der Vermieter hat außerdem das Recht, aus dem Ertrag des Verkaufs seine gesamte Forderung an den Mieter zu bestreiten. Allerdings muß der Vermieter dem Mieter den Unterschied zwischen dem Ertrag und dem Betrag, den der Mieter dem Vermieter schuldet, wenn möglich, innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Ertrags, überweisen.
- Dieses Verkaufsrecht kann der Vermieter erst dann ausüben, nachdem er nach Verlauf der vorerwähnten Periode von sechs Monaten den Mieter durch Zustellungsurkunde noch einmal gemahnt hat, den schuldigen Betrag innerhalb von fünfzehn Werktagen zu bezahlen.

### PARAGRAPH 7 - BESONDERE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS UND DES VERMIETERS

- Der Mieter muß die Hafenverordnung und die Anweisungen in bezug auf den Mietvertrag des Vermieters oder namens ihm erfüllen.
- Der Vermieter ist verpflichtet, den guten Betrieb auf dem Hafengelände ordentlich zu beaufsichtigen und auf den Yachten und Booten zu erhalten.
- Wenn die Gefahr eines Schadens droht oder die Sicherheit in Gefahr gebracht werden könnte, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die notwendigen Maßnahmen zu treffen. In dringenden Fällen darf der Vermieter dies ohne Warnung tun; in allen anderen Fällen, wenn der Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist seiner Warnung Folge geleistet hat.
- Auf dem Hafengelände dürfen Arbeiten, die nicht zu den täglichen Wartungsarbeiten gehören, nur mit Zustimmung des Vermieters vom Mieter ausgeführt werden.

Der Vermieter muß, nachdem er unterrichtet wurde, zulassen, daß Dritte Arbeiten an Ort und Stelle ausführen, sofern es Garantiearbeiten des Lieferanten oder Arbeiten, die in seinem Namen ausgeführt werden, betrifft. Für alle anderen Arbeiten Dritter ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich.

- Untermiete oder Gebrauchslleihe des gemieteten Platzes ist nicht erlaubt.
- Es ist dem Mieter verboten, die im Hafen angelegte Yacht/Boot oder den Liegeplatz zu einem Gegenstand kommerzieller Aktivitäten zu machen. Unter letzterem wird auch das Anbringen entsprechender Schilder, Mitteilungen, Angaben usw. im Hafen und/oder auf der Yacht/dem Boot verstanden sowie das Zum-Verkauf-Anbieten der Yacht/des Bootes im Hafen.
- Der Vermieter ist berechtigt, einen frei gewordenen Liegeplatz zu vermieten, vorausgesetzt, daß der Mieter dadurch in keiner Weise in seinen Mietrechten behindert wird.
- Der Mieter ist verpflichtet, für seine Yacht/sein Boot mit Zubehör eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für die Zeit abzuschließen, in der er den Liege- und/oder Unterstellplatz nutzt. Der Vermieter hat das Recht, die entsprechende Police des Mieters einzusehen.

### PARAGRAPH 8 - HAFTUNG

- Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber für Schaden an der Sache oder an Sachen, der die Folge eines Versäumnisses ist, das dem Vermieter, Personen, die bei ihm beschäftigt sind, oder Personen, die er für die Ausführung von Arbeiten eingestellt hat, zuzurechnen sind.
- Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Schaden, der durch ein Versäumnis verursacht wird, das ihm selbst, seinen Angehörigen, Personalmitgliedern oder Gästen des Mieters zuzurechnen ist.

### PARAGRAPH 9 - NICHTERFÜLLUNG UND ZURECHENBARES VERSÄUMNIS

- Beschwerden hinsichtlich der Ausführung des Mietvertrags sind dem Vertragspartner vorzugsweise in schriftlicher Form und unter Angabe der genauen Gründe innerhalb einer angemessenen Frist, mitzuteilen.
- Unbeschadet des Rechts, eine Erfüllung zu verlangen, gibt eine wesentliche Nichterfüllung oder ein zurechenbares Versäumnis des Mieters oder aber des Vermieters bei der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen dem Vermieter bzw. dem Mieter die Befugnis, ohne richterliche Intervention den Mietvertrag sofort zu lösen. Wenn der Mietvertrag infolge einer wesentlichen Nichterfüllung oder eines zurechenbaren Versäumnisses gelöst wird, kann Anspruch auf eine Erstattung des eventuellen Schadens und auf Zahlung aller, auch nicht direkt einfordersbarer Forderungen erhoben werden.

### PARAGRAPH 10 - DAUER UND VERLÄNGERUNG DER MIETE

- Der Mietvertrag wird für eine Periode von einem Jahr, und zwar vom 1. April eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres, abgeschlossen, es sei denn, daß die Parteien etwas anderes vereinbaren.
- Der Mietvertrag, der für ein Jahr bzw. die Sommer- oder Wintersaison gilt, wird als stillschweigend zu denselben Bedingungen - vorbehaltlich des unter Punkt 3 Angeführten - und für dieselbe Periode verlängert betrachtet, es sei denn, daß spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Mietperiode der Vertrag schriftlich von einer der beiden Parteien gekündigt wurde.
- Der Vermieter kann spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Mietperiode die Miete ändern. In diesem Fall hat der Mieter das Recht, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Erhalt des Besuchs den Mietvertrag noch nachträglich zu kündigen. Letzteres gilt nicht, wenn die Miete anlässlich einer zusätzlichen Belastung auf Seiten des Vermieters infolge einer Änderung in den Steuern, Abgaben und dergleichen, die auch den Mieter betreffen, geändert wird. Es gilt ebenso wenig, wenn die Miete innerhalb des Rahmens einer von der Regierung festgesetzten Preisverfugung geändert wird.

### PARAGRAPH 11 - WINTERLAGERUNG

- Die Winterlagerung umfaßt auch das auf die Helling legen, die Aufnahme in die Winterlagerung sowie den Stapellauf der Yacht/des Bootes, es sei denn, daß schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- Wenn eine Yacht/ein Boot nach der Winterlagerung nicht zu Wasser gelassen zu werden braucht, ist eine zwischen den Parteien näher zu vereinbarende Miete für den besetzten Platz zu zahlen. Das gilt unbeschadet der Erstattung für die erforderlichen Verlegungskosten.

### PARAGRAPH 12 - STREITIGKEITEN: DIE KONFLIKTKOMMISSION UND DER ORDENTLICHE RICHTER

- Auf alle Streitigkeiten in bezug auf den Mietvertrag findet das niederländische Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht oder aber die nachstehend genannte Konfliktkommission sind befugt, diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen.
- Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über den Abschluß oder die Durchführung des Mietvertrages, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, können der Konfliktkommission Erholung auf dem Wasser, Postfach 90600, 2509 LP Den Haag, sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter vorgelegt werden.
- Eine Streitigkeit wird von der Konfliktkommission nur dann in Behandlung genommen, wenn der Mieter dem Vermieter seine Beanstandung zunächst innerhalb einer angemessenen Zeit vorgelegt hat.
- Der Mieter muß die Streitigkeit spätestens drei Monate, nachdem er dem Vermieter seine Beanstandung vorgelegt hat, bei der Konfliktkommission schriftlich anhängig machen, und zwar unter Angabe von Namen und Adressen des Mieters und Vermieters und einer deutlichen Beschreibung der Streitigkeit und der Forderung. Wenn der Mieter der Konfliktkommission die Streitigkeit vorgelegt hat, ist der Vermieter daran gebunden und hat diesbezüglich nicht die Möglichkeit, den ordentlichen Richter einzuschalten.
- Die Konfliktkommission ist nicht befugt, eine Streitigkeit in Behandlung zu nehmen, die sich ausschließlich auf die Nichtzahlung einer Rechnung bezieht und der keine materielle Beanstandung zugrunde liegt. Wenn der Mieter seine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, beim ordentlichen Richter ein Verfahren anhängig zu machen, vorausgesetzt, daß der Vermieter vor Anfang des Verfahrens dem Mieter eine Frist von einem Monat nach Erhalt der Mahnung eingeräumt hat, um die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen.
- Wenn der Vermieter der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, nimmt die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst in Behandlung, nachdem der Mieter innerhalb eines Monats schriftlich erklärt hat, daß er sich dem Urteil der Konfliktkommission unterwerfen wird und wenn er den eventuell schuldigen (Rest-) Betrag bei der Konfliktkommission hinterlegt hat.
- Wenn der Mieter der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, nimmt die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst in Behandlung, nachdem der Mieter den (Rest-) Betrag, den er dem Vermieter eventuell schuldet, bei der Konfliktkommission als Depot hinterlegt hat. Der Mieter muß diesen Betrag innerhalb eines Monats auf ein von der Konfliktkommission anzugebendes Konto einzahlen. Wenn der Mieter das Geld nicht rechtzeitig als Depot hinterlegt hat, wird angenommen, daß er sich nicht dem Urteil der Konfliktkommission unterwerfen möchte.
- Die Konfliktkommission teilt das Urteil in Form eines verbindlichen Rates mit. Die HISWA bürgt in bezug auf den Mieter dafür, daß er sich an den von der Konfliktkommission abgegebenen verbindlichen Rat hält. Für diese Bürgschaft gilt ein Höchstbetrag von € 14.000,00 (einschl. MwSt) je verbindlichem Rat. Bei Konkurs, gerichtlichem Zahlungsaufschub oder der Schließung des Betriebes des Vermieters gilt die Bürgschaft nur, wenn der Mieter die Streitigkeit bei der Konfliktkommission anhängig gemacht hat, bevor von einer solchen Situation die Rede ist. Die vorerwähnte Bürgschaft gilt nicht in dem Fall, in dem der Vermieter den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusenden dem Richter zur Prüfung vorlegt und das Urteil, mit dem der Richter den verbindlichen Rat für unverbindlich erklärt, rechtskräftig geworden ist. Die Konfliktkommission nimmt eine Streitigkeit nur in Behandlung, wenn mit der Streitigkeit ein Betrag von nicht mehr als € 14.000,00 (einschl. MwSt) verbunden ist.
- Für die Behandlung einer Streitigkeit ist eine Vergütung zu zahlen.
- Wenn die Streitigkeit der Konfliktkommission vorgelegt wird, findet Paragraph 4 Absatz 3 und 4 keine Anwendung.
- Für die Behandlung von Streitigkeiten wird auf die Satzung Konfliktkommission Erholung auf dem Wasser hingewiesen.

### PARAGRAPH 13 - ABWEICHUNGEN VON DEN BEDINGUNGEN

Individuelle Abweichungen, zu denen auch Ergänzungen oder Erweiterungen zu diesen allgemeinen Bedingungen gehören, müssen schriftlich festgelegt werden.

### PARAGRAPH 14 - ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

HISWA Vereinigung wird diese allgemeinen Bedingungen erst ändern, nachdem darüber mit Consumentenbond und ANWB Rücksprache gehalten wurde. Diese Änderungen werden erst rechtskräftig zwei Monate, nachdem sie von den genannten Organisationen, die die Verpflichtung übernehmen, diese Änderungen sofort nach Festlegung in ihren Zeitschriften zu veröffentlichen, veröffentlicht wurden.